

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32

Düsseldorf, Samstag, den 11. August

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 32.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 15. August 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Rechnungsabluß der Witwen v. p. Versorgungsanstalt für Kommunalbeamte für 1927 209, Provinziallandtagsabgeordnetenwahl 209, Innungen 209/10, Wandergewerbebescheine 210, Untersuchungsstelle für ausländisches Fleisch 210, Kreistierarztstelle in Lennep 210, Ausführung von Vorarbeiten 210, Grundsätze für die Prüfung von Bühnenvorständen 210, Kollekte 212, Fluchtlinienverfahren 212, Wahl der Beisitzer des Oberversicherungsamtes 212.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

831. Nach § 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für 1927 sowie der Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

	St-Einnahmen <i>R.M.</i>	Reste <i>R.M.</i>
Reste aus dem Vorjahre	69751,69	18637,17
Rechnungsberichtigungen	—	—
Beiträge	2721087,32	526403,99
Verzugszinsen	1302,52	—
zusammen:	2792141,53	545041,16
St-Ausgabe:		
Vorschuß aus dem Vorjahre	91140,71	<i>R.M.</i>
Rechnungsberichtigungen	21,60	"
Witwen- und Waisengelder	3030487,12	"
Zinsen	1831,11	"
Verwaltungskosten	78970,60	"
zusammen:	3202451,14	"

Der Einnahmestück in Höhe von 545041,16 RM. und der verbliebene Vorschuß in Höhe von 410309,61 RM. sind auf die neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Rücklagestock, der 13863600 RM. betrug, stellte sich infolge Aufwertung und Zuführung neuer Einkaufsgelder am Jahreschluß auf 547097 RM.

Düsseldorf, 4. August 1928.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

832. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1928 gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Ok-

tober 1925 festgestellt, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Provinziallandtagsabgeordneten Bürogehilfen Karl Thol in Gräfrath-Joche der Angestellte Julius Wietscher in Ohligs, Dammstraße 9, als Provinziallandtagsabgeordneter zu treten hat. Gegen diese Feststellung kann gemäß § 20 des Wahlgesetzes jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung Einspruch bei dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz in Düsseldorf zu Händen des Unterzeichneten erheben.

Düsseldorf, 31. Juli 1928.

I. A. Nr. 2338.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. Horion.

833. Auf Grund des § 100 und Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß diejenigen Mitglieder der Zwangsimmung für das Pflasterergewerbe für den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf, die ihre gewerbliche Niederlassung im Bezirke der Stadtkreise Mülheim (Ruhr) und Oberhausen haben, mit dem 31. August aus dieser Immung ausscheiden und vom 1. September 1928 ab der „Zwangsimmung für das Pflasterergewerbe in den Stadtkreisen Mülheim (Ruhr) und Oberhausen“ mit dem Sitze in Mülheim (Ruhr) anzugehören haben. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Pflasterergewerbe in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Immung an.

Düsseldorf, 23. Juli 1928.

J. F. 4914.

Der Regierungs-Präsident.

834. Auf Grund des § 100 und Absatz 2 der RGO. ordne ich hiermit an, daß diejenigen Mitglieder der Bauhandwerker-Immungen in Neukerk, Winneken-dunk und Issum, die das Dachdeckerhandwerk betreiben, mit dem 31. August d. J. aus diesen Immungen ausscheiden und vom 1. September d. J. ab

der Dachdeckerzwangsinnung für den Kreis Geldern mit dem Sitz in Geldern angehören.

Der Innungsbezirk der letztgenannten Innung wird außerdem ausgedehnt auf die Gemeinden Kerbenheim und Kerbendonk der Bürgermeisterei Kerbenheim und auf die Bürgermeisterei Kevelar, so daß sich nunmehr der Innungsbezirk der Dachdeckerzwangsinnung auf den ganzen Kreis Geldern erstreckt. — Die Dachdecker der freien Bauinnung Kevelar gehören von dem vorgenannten Zeitpunkt ab der Kreisinnung kraft Gesetzes an.

Düsseldorf, 25. Juli 1928. I. F. 4990.

Der Regierungs-Präsident.

835. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Schmiede- und Schlosser-Zwangsinnung in Wesel auf den Bezirk der Bürgermeisterei Schermbeck erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1928 die vorgenannte Zwangsinnung auf den Bezirk der Bürgermeisterei Schermbeck ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede- und Schlosserhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 28. Juli 1928. I. F. 4727.

Der Regierungs-Präsident.

836. Der Frau Maria Mattekowitsch in Krefeld, Gladbacher Str. 303, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 4. August 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses, II. Abt.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat genehmigt, daß die dem Hauptzollamte in Duisburg beigelegte Befugnis einer Untersuchungsstelle für ausländisches Fleisch von dem neu zu errichtenden Zollamt Innenhafen in Duisburg, mit dem Zeitpunkt seiner Eröffnung ausgeübt wird.

Düsseldorf, 4. August 1928. I. E. 1 Nr. 1510.

Der Regierungs-Präsident.

837. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Tierarzt Dr. Rudolf Schlenker in Köln a. Rhein, vom 1. August 1928 ab, die kommissarische Verwaltung der Kreise Lemmer und Remscheid-Stadt mit dem Amtssitz in Lemmer übertragen.

Düsseldorf, 3. August 1928. I. E. 1 Nr. 1601.

Der Regierungs-Präsident.

838. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Provinzialstraße für den Kraftwagenverkehr von Düsseldorf nach Essen bzw. Duisburg, durch die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz in dem Stadtkreis Düsseldorf und den Landkreisen Düsseldorf und Mettmann erforderlich sind. Zum Betreten von Ge-

bäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksauschusses zulässig. Das Abholzen von Strauchwerk und sonstige Vorarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei dem Gemeindevorsteher und gegebenenfalls gegen sofortige Entschädigung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vorgenommen werden.

Düsseldorf, 28. Juli 1928. II. C. 736/28/1.

Der Bezirksauschuß, Abt. 2.

839.

Grundsätze

für die Prüfung von technischen Bühnenvorständen — technischen Direktoren, technischen Inspektoren, Theatermeistern und Beleuchtungsmeistern.

§ 1. Prüfungsarten. Die Prüfung umfaßt: a) die Prüfung als Theatermeister, b) die Prüfung als Beleuchtungsmeister.

Technische Direktoren und technische Inspektoren haben sich beiden Prüfungen zu unterziehen.

§ 2. Prüfstellen. Prüfstellen befinden sich bei der Abteilung II (Theater-Abteilung) des Polizeipräsidiums Berlin, ferner bei den Polizeipräsidien in Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Kiel und Königsberg. Außerdem wird einstweilen bei der Regierung in Düsseldorf eine Prüfstelle eingerichtet, die nach Verstaatlichung der kommunalen Polizeiverwaltung auf das neu eingerichtete Polizeipräsidium übergeht. Bei den Polizeipräsidien, die über keinen technischen Baubeamten verfügen, tritt an dessen Stelle der technische Dezernent des Regierungs-Präsidenten.

§ 3. Zusammensetzung der Prüfstellen. Die Prüfstellen setzen sich zusammen aus:

a) dem technischen Beamten des Polizeipräsidiums bzw. des Regierungs-Präsidenten als Vorsitzender, b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr, c) drei Sachverständigen, die nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsorganisationen von dem Polizei-Präsidenten — in Düsseldorf einstweilen durch den Regierungs-Präsidenten —, dem die betreffende Prüfstelle zugeteilt ist, zu ernennen sind, und zwar: einem technischen Oberleiter, einem Theatermeister und einem Beleuchtungsmeister.

Die Beschlüsse der Prüfstellen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4. Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. Anmeldung zur Prüfung. Dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung, der schriftlich seitens des Bewerbers bei einer Prüfstelle zu erfolgen hat, sind beizufügen: eine Altersbescheinigung (Geburtschein, Familienstammbuch), ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der in § 4 geforderten Eignung, ein un-
aufgezogenes Lichtbild des Bewerbers, der Nachweis

über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 14), Weibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses, Nachweis über die Erfüllung der Vorbildungsbedingungen § 6). Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfstelle.

§ 6. Vorbildungsbedingungen für die Ablegung der Prüfung. 1. Für Prüflinge mit technischer Hochschulbildung Nachweis über:

a) die bestandene Diplomvorprüfung einer staatlichen Hochschule oder ihr gleichgestellten Studienanstalt,

b) einer technischen einjährigen Tätigkeit in einem bühnentechnischen Betriebe.

2. Für Prüflinge mit technischer Fachausbildung. Nachweis über:

a) Besuch einer staatlichen oder einer solchen gleichgestellten Gewerbe- oder technischen Mittelschule unter Beifügung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung.

b) einer technischen Ausbildung von mindestens einem Jahre in einem bühnentechnischen Betriebe.

3. Für Prüflinge ohne technische Fachschulausbildung Nachweis über:

a) Dreijährige erfolgreiche Lehrzeit — für Theatermeister im Tischler- oder Zimmerhandwerk — für Beleuchtungsmeister als Metallarbeiter, wozu für letztere auch der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Elektromonteur zu erbringen ist.

b) Einjährige praktische und theoretische Ausbildung an einer staatlichen oder einer solchen gleichgestellten Gewerbe- oder technischen Mittelschule.

c) Dreijährige technische Ausbildung in einem bühnentechnischen Betriebe.

§ 7. Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) allgemeine Kenntnis der im bühnentechnischen Betriebe Verwendung findenden elektrischen und maschinellen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit den einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen völlig vertraut sein.

b) eingehende Kenntnis der Konstruktion und Bedienung der im bühnentechnischen Betriebe gebräuchlichsten Einrichtungen.

c) völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den Obliegenheiten beim Ausbruch eines Brandes.

Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8. Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen den im § 7 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnis aufweist. Über die bestandene Prüfung wird von dem Polizeipräsidenten, dem die betreffende Prüfstelle zugeteilt ist, auf Grund des von der Prüfstelle diesen Vorschriften gemäß festgestellten Ergebnisses der Prüfung ein Zeugnis ausgestellt.

§ 9. Wiederholung der Prüfung. Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf

sie erst nach einer erneuten Ausbildung wiederholt werden, deren Zeitdauer die Prüfstelle festsetzt.

§ 10. Befreiung von der Prüfung. Von der Prüfung werden diejenigen bühnentechnischen Vorstände befreit, die am Tage der Einführung dieser Bestimmungen mindestens 10 Jahre lang in einem bühnentechnischen Betriebe einwandfrei tätig waren. Sie erhalten auf Antrag einen Befreiungsschein durch einen derjenigen Polizeipräsidenten, dem eine Prüfstelle zugeteilt ist, nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der Beschäftigungsorte und nach Anhörung der Prüfstelle (in klar liegenden Fällen genügt die Anhörung des Vorsitzenden der Prüfstelle).

§ 11. Erleichterung der Prüfung hinsichtlich der Vorschriften des § 6. Bühnentechnische Vorstände, die am Tage der Einführung dieser Bestimmungen mindestens drei Jahre lang in einem bühnentechnischen Betriebe einwandfrei tätig waren, können zur Prüfung zugelassen werden, ohne daß sie die Vorbedingungen im § 6 erfüllen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfstelle, in klar liegenden Fällen deren Vorsitzender.

§ 12. Entziehungen von Zeugnissen und Befreiungsscheinen. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für die Theater, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann der Polizei-Präsident, der das Zeugnis erteilt hat, es auf Antrag der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Prüfstelle entziehen; das gleiche gilt für Befreiungsscheine.

Entziehungen von Zeugnissen und Befreiungsscheinen und die Ergebnisse der ohne Erfolg abgelegten Prüfungen sind unter Angabe des Namens des Betreffenden sämtlichen Prüfstellen schriftlich bekannt zu geben.

§ 13. Zweitausfertigungen von Zeugnissen und Befreiungsscheinen. Zweitausfertigungen von Zeugnissen und Befreiungsscheinen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses und des Ursprungsbefreiungsscheines zu erfolgen.

§ 14. Gebühren. Für die Prüfung und für Befreiungsscheine ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Polizei-Präsidenten festgesetzt wird.

Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr voll zu entrichten. Dem Polizei-Präsidenten bleibt es überlassen, die Mitglieder der Prüfstelle angemessen zu entschädigen.

§ 15. Übergangsbestimmungen. Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft. Personen, die nachweislich vor Erlass dieser Verordnung im bühnentechnischen Betriebe tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung gemäß § 4 ff. und § 11 und zur Weibringung des Befreiungsscheines gemäß § 10 eine Frist von einem Jahre gewährt.

Vorstehende Grundsätze und die abändernden Erlasse bringe ich unter Bezugnahme auf die Polizei-

verordnung vom 19. Dezember 1925 (Amtsblatt Seite 54) hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, 2. August 1928, I O 1922 II.
Der Regierungs-Präsident.
Dr. Freusberg.

840. Prüfung technischer Bühnenvorstände.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 3. 1927 — I f 163.

Die Vorschriften über die Befreiung von der Prüfung und die Erleichterung der Prüfung — §§ 10 und 11 der Prüfungsgrundsätze (RdErl. v. 22. 10. 1925, MBl. S. 1128) — finden nur auf solche Bewerber Anwendung, die während der vorgeschriebenen Mindestzeit in einem Bühnenbetriebe als „technische Bühnenvorstände“ einwandfrei tätig gewesen sind.

Düsseldorf, 8. Juni 1928.

Der Polizei-Präsident.

Prüfung von technischen Bühnenvorständen
RdErl. d. MdZ. v. 31. 5. 1928 — I f 298.

Für den Lauf der in den §§ 10 und 11 der Grundsätze für die Prüfung technischer Bühnenvorstände (vgl. Runderlaß vom 22. Oktober 1925, MBl. S. 1128) bestimmten Fristen ist der Tag der Einführung dieser Bestimmungen maßgebend. Da die in Ausführung dieses Runderlasses ergangenen Polizei-Berordnungen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten sind und sich hieraus Ungleichmäßigkeiten und verschiedentlich auch Härten gegenüber einzelnen Bewerbern ergeben haben, so empfiehlt es sich, als Stichtag für die Berechnung der bezeichneten Fristen nimmehr einheitlich den 1. Januar 1928 festzusetzen, vorausgesetzt, daß die Bewerber an diesem Tage mindestens das 40. Lebensjahr erreicht haben und eine langjährige einwandfreie Tätigkeit im Bühnentechnischen Betriebe nachweisen können.

Ich er suche, hiernach wegen Ergänzung der dortigen Polizei-Berordnung das Weitere zu veranlassen.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

841. Durch meine Genehmigung vom 29. Juni 1928 II D 1659, ist der katholischen Kirchengemeinde Wülfrath die Erlaubnis erteilt worden, zur Deckung der Kirchbaukosten in Flandersbach, im laufenden Jahre eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung sind folgende Personen betraut: Peter Emons, Wülfrath; Julius Eßen, Wülfrath; Nikolaus Grong, Wülfrath; Nikolaus Willems, Wülfrath; Franz Neuser, Wülfrath; Hubert Rheinländer, Wülfrath;; Mloys Neurath, Alteneissen; Ferdinand Strube, Essen-Bergeborbeck; Josef Köhrig, Essen-Bergeborbeck; Heinrich Neurath, Aberruhr; Bernhard Klimann, Raesfeld i. W.; Gerhard Sterstoy, Kempen; Ludger Bein, Heisingen; Heinrich Ahlers, Krefeld; Hubert Binn, Krefeld.

Düsseldorf, 4. August 1928. II D 2231.

Der Regierungs-Präsident.

842. Fluchtlinienverfahren.

Der mit Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 28. Juli

1928 förmlich festgesetzte Fluchtlinienplan für das Verkehrsband V 96 (Rb), Teilstrecke von km 4,8 bis km 5,0 der Eisenbahnlinie Werden-Essen liegt auf die Dauer von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Düsseldorf ab gerechnet, gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bei der Stadtverwaltung in Essen zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 6. August 1928. IIIa 217/28.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

843. Wahl

der Beisitzer des Oberversicherungsamtes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 73 Absatz 2 RVD.

Gemäß § 6 der Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer der Oberversicherungsämter vom 7. Dezember 1927 (Amtl. Nachr. S. 545) schreibe ich hiermit die Wahl der Beisitzer der Oberversicherungsamts Düsseldorf aus.

Zu wählen sind insgesamt 40 Beisitzer und für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter.

Von den 40 Beisitzern sind 20 Arbeitgebermitglieder und 20 Arbeitnehmermitglieder.

Die Vorschlagslisten sind mir bis zum 5. September 1928 einzureichen.

Auf die genaue Beachtung der nachstehend abgedruckten §§ 2, 3, 4, 7 bis 10 und 12 der Wahlordnung weise ich besonders hin.

§ 2.

Art der Wahl.

Die Arbeitgeberbeisitzer und die Versichertenbeisitzer werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind berechtigt (§ 73 Abs. 2 RVD):

- bei der Wahl der Arbeitgeberbeisitzer: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
- bei der Wahl der Versichertenbeisitzer: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.

Die Wahl ist geheim.

§ 3.

Wahlberechtigung — Stimmenverhältnis.

Wahlberechtigt sind die Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalten zu deren Bezirk das Oberversicherungsamt gehört. Die Arbeitgebermitglieder wählen die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber; die Versichertenmitglieder wählen die Beisitzer aus dem Kreise der Versicherten (§ 73 RVD.). Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

§ 4.

Wählbarkeit.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirke des Oberversicherungsamtes wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt werden. (§§ 76, 47, 12 RVD.).

Wählbar als Arbeitgeberbeisitzer sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, welche nach der RVD. versichert sind, und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den Arbeitgebern werden die Versicherten zugerechnet, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. (§ 76, 47 Abs. 2 RVD).

Wählbar als Versichertenbeisitzer sind nur Versicherte. Bei Oberversicherungsämtern an der See küste können zu Versichertenbeisitzern auch befahrene Schiffsfahrtskundige gewählt werden, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492—499 des Handelsgesetzbuches) oder Bevollmächtigte sind (§ 76, und 47 Abs. 2, 3 RVD).

Nicht wählbar ist (§ 76, § 47 Abs. 1, § 12 RVD.),

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes, Beisitzer eines anderen Oberversicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem Versicherungsamt sein (§ 71, Abs. 3, § 41, Abs. 2 RVD).

§ 7.

Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten.

Für jedes Oberversicherungsamt und jede auswärtige Kammer (§ 1 Abs. 2) sowie für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Beisitzer (Arbeitgeberbeisitzer, Versichertenbeisitzer) sind besondere Vorschlagslisten nach den als Anlage I beigefügten Vordrucken aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem in dem Wahlauschreiben angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Jede Vereinigung und jeder Verband (§ 2, Abs. 2) darf für jede einzelne Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit den Vorschlagslisten sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, in dem nach Anlage II beigefügten Vordruck einzureichen.

§ 8.

Inhalt der Vorschlagslisten.

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens soviel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Beisitzer und Stellvertreter nach dem Wahlaus-

schreiben insgesamt zu wählen sind. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten Benannten sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 76 in Verbindung mit § 48 RVD).

Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirks des Oberversicherungsamtes oder der auswärtigen Kammer vertreten sein. Mindestens je ein Drittel soll am Sitze des Oberversicherungsamtes oder der auswärtigen Kammer selbst oder in der Nähe davon wohnen und beschäftigt sein. In den Vorschlagslisten der Versicherten sollen außerdem die verschiedenen Kreise der Versicherten berücksichtigt werden; mindestens der 10. Teil sollen Betriebsbeamte oder andere Angestellte sein (§ 76 in Verbindung mit § 49 Abs. 1, 2 RVD.). Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber besonderes oder abweichendes bestimmen. (§ 76, § 49, Abs. 3 RVD).

§ 9.

Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

§ 10.

Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, daß sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

§ 12.

Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten können spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag (§ 15) geändert oder zurückgenommen werden.

Düsseldorf, 8. August 1928.

Der Leiter der Wahlen
der Beisitzer des Oberversicherungsamtes
Düsseldorf.

Vordruck zur Vorschlagsliste. Anlage I.
(§ 7 der Wahlordnung).
Ordnungsnummer
(Vom Wahlleiter zu vermerken).
Kennwort

Vorschlagsliste.

Als Arbeitgeber- (oder: Versicherten-) Beisitzer des Oberversicherungsamtes in Düsseldorf, gegebenenfalls als Stellvertreter, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		a) Alter b) Beruf	Wohnort Straße Hausnummer	a) Betrieb b) Berufs- genossen- schaft c) Zahl der beschäftig- ten Ver- sicherten
	Fa- milien-	Vor (Ruf=)			
1	2	3	4	5	6

Der Vorstand.
de.. (Name und Sitz der Vereinigung
oder des Verbandes).
Unterschriften der Personen, denen
die Vertretung zusteht.

Anlagen:

..... Zustimmungserklärungen.

Vorschlagsliste Anlage II.

Fortlaufende Nr.: (§ 7 Abs. 3 der Wahlordn.)

I. Personalangaben.

1. Familienname.....; Vor- (Ruf=)
Name
2. Beruf, Dienstbezeichnung, Titel usw.
3. Geboren am zu Kreis.....
4. Wohnort (Stadtteil, Straße und Hausn.).....
....., Kreis....., Provinz.....
Land

Nur für Arbeitgeber;

5. Zahl der Kinder (§ 17, Abs. 1, Nr. 2 RVD)
6. Zahl der Vormundschaften oder Pflegschaften
(§ 17 Abs. 1 Nr. 4 RVD)
7. Berufsgenossenschaften

Nur für Versicherte:

5. Beschäftigt in dem Betrieb de.. (Name, Firma
des Arbeitgebers)
- zur (Name der Berufsgenossenschaft oder der Aus-
führungsbehörde) gehörig.
6. Beschäftigt regelmäßig Versicherungspflichtige
(Zahl)
7. (Nur für Versichertenbesitzer der Oberversiche-
rungsämter an der Seeküste)
Befahrener Schiffsfahrtskundiger (ja oder nein)....
Wenn ja, und falls nicht mehr nach der RVD
versichert, Angabe, durch welche Dienst- usw. ver-
hältnisse die Eigenschaft als befahrener Schiff-
fahrtskundiger erworben

Für Arbeitgeber und Versicherte:

8. Nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungs-
amtes (oder des Landesversicherungsamtes in
.....), bis zum Jahre
9. Beisitzer des Oberversicherungsamtes in
seit dem Jahre, oder: war
Beisitzer in den Jahren bis
10. Versicherungsvertreter des Versicherungsamtes
in bis zum Jahre

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die
Vorschlagsliste für die Wahl der Beisitzer des Ober-
versicherungsamtes in Düsseldorf zu.

....., den 1928.

.....

Unterschrift